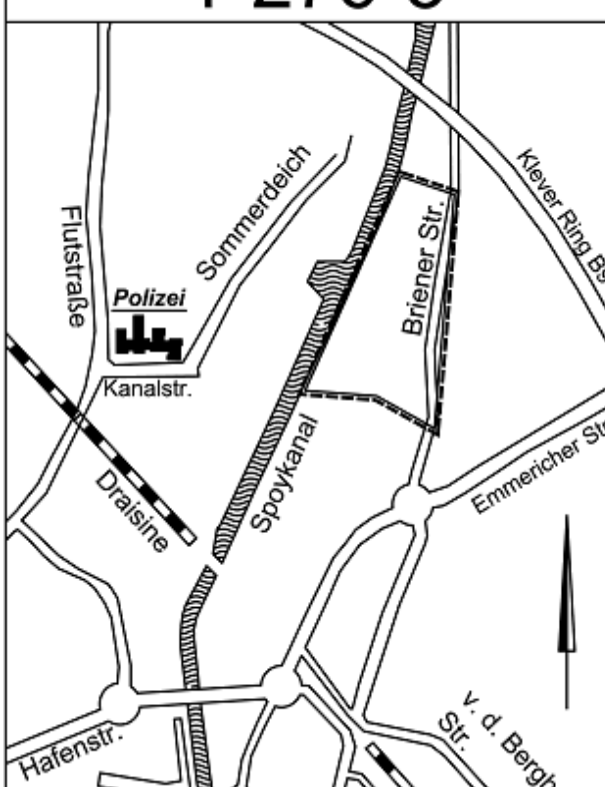




Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

<p style="text-align: center;">1-276-3</p> 	<p>Der Rat der Stadt Kleve hat am 18.12.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-276-3 für den Bereich Briener Straße/ Leinpfad öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), wird in der Zeit vom 20.01.2014 bis 21.02.2014 einschließlich durchgeführt.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags

von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs

von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags und donnerstags

von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende, wesentliche Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden:

Der Umweltbericht beinhaltet die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter

- Boden

- Wasser

- Klima/ Luft

- Tiere/Pflanzen

- Stadtbild und Erholung

- Mensch

- Kultur- und sonstige Sachgüter

Dargestellt werden darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass mit erheblichen, nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu rechnen ist. Eine Verstärkung von erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist für den Geltungsbereich ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nimmt eine landschaftspflegerische Bestandsaufnahme und Bewertung vor in Bezug auf die Punkte

- naturräumliche Lage
- Abiotische Grundlagen wie Geologie/ Boden, Wasser, Klima/ Luft
- reale Vegetation, Biotopstrukturen, Flächennutzung
- Artenschutz
- Schutzgebiete
- Stadtbild und Erholung

Darüber hinaus beinhaltet der Fachbeitrag eine Konfliktanalyse mit qualitativer Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft, grünordnerische Maßnahmen sowie eine Bilanzierung von Eingriff und Kompensation. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zum Schluss, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht mit erheblichen Eingriffen in die abiotischen und biotischen Schutzgüter zu rechnen ist.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung als Teil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags hat zum Ergebnis, dass bei einer Verbesserung der Habitatbedingungen für Fledermäuse keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Vogelarten abzusehen.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 08.01.2014

Der Bürgermeister
Brauer